

28. August 2025

e-card-Services Nutzungsvereinbarung – Auswirkungen auf bestehende Rezepturrechtsverträge

Wir haben Sie in Rahmen der [Ärzt*innen News](#) und via [Rundschreiben](#) über die inakzeptable e-card-Services-Nutzungsvereinbarung informiert. Offen war, unter anderem, wie sich diese Nutzungsvereinbarung nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ (man verpflichtet sich freiwillig zur Nutzung aller in der Vereinbarung angeführten Services inklusive eKOS und e-Verordnung ab dem [Produktivsetzungstermin](#)) auf Ärzt*innen mit bestehender Rezepturrechtsvereinbarung, die folglich nur die e-card-Services e-Rezept und Arzneimittelbewilligungsservice nutzen, auswirkt.

Wir müssen Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Sozialversicherung für Ärzt*innen mit bestehendem Rezepturrechtsvertrag eine **Übergangsfrist bis 30. Juni 2027** für die Nutzung festgelegt hat. Ab 1. Juli 2027 können keine e-Rezepte mehr ausgestellt werden. Die Ausstellung darüber hinaus, ist nur möglich, wenn Sie auf die neue Nutzungsvereinbarung nach dem Alles-oder-nichts-Prinzip umsteigen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Zudem vertritt die Sozialversicherung den Standpunkt, dass Verhandlungen bzw. der Abschluss einer Vereinbarung mit der Ärztekammer nicht erforderlich und nicht vorgesehen sind, da es sich um ein freiwilliges Angebot handelt, das jede*r Wahlärzt*in individuell und nach Gutdünken abschließen kann oder nicht. Wir halten Sie über Entwicklungen auf dem Laufenden.

Beachten Sie: Das e-Rezept (elektronische Ablöse des Papierrezepts) ist ab 1. Jänner 2026 gesetzlich nicht verpflichtend, die Nutzung der ELGA-Anwendung e-Medikation hingegen schon. Somit sind die e-Medikationsdaten Ihrer Patient*innen zu lesen bzw. für verschriebene Heilmittel einzutragen – unabhängig davon, ob Sie für die Verschreibung das e-Rezept nutzen oder nicht. Nähere Informationen finden Sie auf [dieser Infoseite](#).

[Unsere FAQ](#) befinden sich entsprechend in Überarbeitung.